

- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Anhang

zu dem Vereins-Zolltarif.

Uebergangsabgaben von vereinständischen Erzeugnissen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1841, werden erhoben:

- I. bei dem Uebergange aus anderen Vereinststaaten, mit Ausnahme von Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande), Sachsen, den zum Thüringischen Bezirke gehörigen Staaten, Braunschweig und Luxemburg,

- 1) von Brauntwein für die Ohm Preußisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Liqueurs &c.

Die Bestimmung „bei 50 % Alkohol-Stärke nach Tralles“ stellt nur das Verhältniß fest, wornach die Abgabe zu erheben ist, so daß je stärker oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

- 2) von Bier für den Zentner Preußisch = 1,028964 Zoll-Zentner =
— Thlr. 7½ Sgr.

- II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinststaaten, mit Ausnahme der unter I genannten, ferner Hannovers, Kurheffens, Braunschweigs, Oldenburgs und Luxemburgs,

- 1) von Wein für den Zentner Preußisch — Thlr. 25 Sgr.
2) von Traubenmoß für den Zentner Preußisch . . — „ 20 „
3) von Tabaksblättern, Tabaksstengeln und Tabaks-Fabrikaten für den Zentner Preußisch — „ 20 „